

Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die thermische Behandlung von Klärschlamm

Aufgrund von

§ 25 Absatz 6 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBI. S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBI. S. 1147, 1149),

wird die zwischen dem Zweckverband Klärwerk Steinhäule und den Betriebswerken Aulendorf - Abwasser - am 27. August 2018 und 10. September 2018 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Behandlung von Klärschlamm bekannt gemacht:

Artikel 1

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die thermische Behandlung von Klärschlamm

zwischen dem

Zweckverband Klärwerk Steinhäule

Sitz in 89070 Ulm, Wichernstraße 10 - nachstehend Zweckverband genannt -

und

Betriebswerke Aulendorf – Abwasser – Hauptstr. 35

88326 Aulendorf

- nachstehend Betriebswerke Aulendorf genannt -

Vorbemerkung:

Im Interesse einer dauerhaft wirtschaftlichen, umweltfreundlichen und sicheren Entsorgung des Klärschlamms wird mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Aufgabe der Klärschlammentsorgung dem Zweckverband zur Erfüllung übertragen.

Dies vorausgeschickt wird auf der Grundlage von § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBI. S. 408, ber. 1975 S.460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBI. S.1147, 1149) folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Betriebswerke Aulendorf übertragen dem Zweckverband die Aufgabe der Klär-

schlammentsorgung zur selbständigen Erfüllung. Der Zweckverband ist damit verpflichtet, den im Klärwerk der Betriebswerke Aulendorf anfallenden Klärschlamm in vollem Umfang (jährlich ca. 2.300 t Klärschlamm) abzunehmen und im Rahmen seiner Zulassung für die thermische Klärschlammbehandlung ordnungsgemäß zu verwerten. Die Betriebswerke Aulendorf sind verpflichtet, den in ihrem Einflussbereich anfallenden Klärschlamm dem Zweckverband anzudienen.

- (2) Art und Verfahren der Thermischen Behandlung des Klärschlamms sind ausschließlich Angelegenheit des Zweckverbands. Der Transport des Klärschlamms zur Kläranlage des Zweckverbands (einschließlich Wiegung) bleibt Aufgabe der Betriebswerke Aulendorf.
- (3) Etwa notwendige abfallrechtliche oder sonstige Genehmigungen oder Zustimmungen werden von jedem Partner in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten eingeholt.

§ 2 Klärschlamm - Definition

Klärschlamm im Sinne dieses Vertrags liegt vor, wenn er

- 1. bei ordnungsgemäßer Handhabung weder das Personal noch die betrieblichen Einrichtungen des Zweckverbands schädigt.
- 2. die Grenzwerte nach der Klärschlammverordnung, zuletzt geändert am 27.9.2017, in Verbindung mit der Düngemittelverordnung, als Richtwert einhält. Der Nachweis hierüber erfolgt mindestens einmal jährlich über eine so genannte Deklarationsanalyse mit Bestimmung des Heizwertes auf Veranlassung und Kosten der Betriebswerke Aulendorf. Diese sind darüber hinaus verpflichtet, im Rahmen ihrer Indirekteinleiterüberwachung die Schadstoffgehalte in ihrem Klärschlamm minimal zu halten.
- 3. einen Trockensubstanzgehalt von ca. 25 % aufweist.
- 4. frei von chemischen Zuschlagstoffen ist. Bei der Klärschlammentwässerung dürfen nur organische Flockungshilfsmittel (Polymere) eingesetzt werden.
- 5. aerob oder anaerob stabilisiert ist; Stör- und Fremdstoffe (z. B. Steine, Holz, Müll) müssen durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen auf dem gesamten Schlammbehandlungsweg incl. des Transportweges sicher ferngehalten werden.
- 6. sich in nicht gefrorenem Aggregatzustand befindet.

Die Betriebswerke Aulendorf haben für die vorstehenden Eigenschaften des Klärschlamms einzutreten. Der Zweckverband kann die Klärschlammbeschaffenheit durch eigene Untersuchungen prüfen oder prüfen lassen. Klärschlamm der nicht die vorstehenden Eigenschaften hat, kann vom Zweckverband auf Kosten der Betriebswerke Aulendorf zurückgewiesen werden.

§ 3 Klärschlammtransport

(1) Der Klärschlammtransport zur Verbrennungsanlage wird von den Betriebswerken Aulendorf unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchgeführt. Der mechanisch entwässerte Klärschlamm wird mit der Anlieferung (Abkippen in den Schlammbunker) Eigentum des Zweckverbands. Transportfahrzeuge und Transportbehältnisse müssen für das Anliefern und Abkippen in den Schlammbunker des Zweckverbands technisch geeignet sein. Geruchsprobleme müssen ggf. durch Abdecken der Ladeflächen bzw. der Container der Transportfahrzeuge verhindert werden.

- (2) Die Anlieferung kann erst nach einer für beide Seiten verbindlichen Absprache des Anlieferungszeitpunktes und der Anliefermenge erfolgen. Die Betriebswerke Aulendorf haben den Zweckverband möglichst frühzeitig über den voraussichtlichen Umfang der Anlieferung zu informieren. Jeder Partner benennt eine für die Abstimmung von Zeitpunkt und Menge der Anlieferung zuständige Stelle.
- (3) Die Betriebswerke Aulendorf haben in ihrem Wirkungsbereich Möglichkeiten der Speicherung ihres Klärschlamms für die Dauer von 3 Monaten (Regelanfall) vorzuhalten.
- (4) Die Wiegung des Klärschlamms erfolgt im Auftrag und zu Lasten der Betriebswerke Aulendorf auf einer geeichten Waage.

§ 4 Haftung

Der Betriebswerke Aulendorf haften dem Zweckverband für Eigenschäden des Zweckverbands und für Fremdschäden, die nachweislich darauf beruhen, dass der angelieferte entwässerte Klärschlamm nicht die nach diesem Vertrag geforderte Beschaffenheit hatte. Ist die Abweichung des angelieferten Klärschlamms von der geschuldeten Beschaffenheit erwiesen, wird deren Ursächlichkeit für einen eingetretenen Eigen- oder Fremdschaden vermutet, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Eigenart des eingetretenen Schadens und/oder den zeitlichen Umständen nicht vereinbar.

§ 5 Aufgabenerfüllung durch Dritte

Fällt die Verbrennungsanlage des Zweckverbands voraussichtlich länger als 1 Monat aus, wird dieser zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe (§ 1) Einrichtungen eines Partners des "Ausfallverbunds zur thermischen Behandlung von Klärschlamm" in Anspruch nehmen oder, sofern die Kapazitäten des Ausfallverbunds erschöpft sind, Dritte hiermit beauftragen. Der Zweckverband wird die Betriebswerke Aulendorf über den Namen und die Anschrift der als Ersatz vorgesehenen Einrichtung und die Dauer deren Einschaltung informieren.

Etwaige Mehrkosten der Verbrennung in dieser Ersatzeinrichtung tragen die Betriebswerke Aulendorf.

§ 6 Zusammenarbeit

Die Partner beabsichtigen, über die vorstehenden Regelungen hinaus eng zusammenzuarbeiten und sich wechselseitig über alle Fragen der Klärschlammbehandlung und der Klärschlammzusammensetzung auszutauschen.

§ 7 Vergütung

- (1) Für die angelieferten Mengen wird eine Vergütung von 56,50 Euro/t Klärschlamm vereinbart.
- (2) Tritt eine Änderung des Verbraucherpreisindexes für Deutschland um mehr als 10 % ab dem 01.09.2011 oder der letzten Preisanpassung ein (Originalbasis 2000 = 100), kann der Preis zu Beginn des übernächsten Monats entsprechend der prozentualen Veränderung angepasst werden.
- (3) Werden aufgrund einer Änderung von Rechtsvorschriften oder durch behördliche Anordnung nach dem Abschluss der Vereinbarung strengere Anforderungen an die Verbrennung von Klärschlämmen (einschließlich Abluftemissionen) gestellt, kann der Zweckverband die damit verbundenen anteiligen Kosten zusätzlich verlangen.

- (4) Art und Menge der angelieferten Klärschlämme werden von den Betriebswerken Aulendorf über Begleit- und Wiegescheine nachgewiesen. Der Zweckverband hat das Recht, eigene Prüfungen vorzunehmen.
- (5) Sollten die Leistungen des Zweckverbands umsatzsteuerbar/umsatzsteuerpflichtig werden, kommt zur Vergütung die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzu.
- (6) Die Vergütung wird 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

§ 8 Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird für den Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2019 abgeschlossen.
- (2) Er kann während der Laufzeit nicht gekündigt werden.
- (3) Danach endet der Vertrag automatisch.
- (4) Fällt die Verbrennungsanlage des Zweckverbands voraussichtlich länger als 3 Monate aus und kann er im Rahmen des "Ausfallverbunds zur thermischen Behandlung von Klärschlamm" die thermische Behandlung nicht bewerkstelligen, kann er abweichend von Abs. 2 und 3 diesen Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen; der Zweckverband unterstützt die Betriebswerke Aulendorf in diesem Fall nach Kräften bei der Suche nach einer anderweitigen Verbrennungsmöglichkeit. Eine Kündigung ist abweichend von Abs. 2 von jedem Partner mit einer Frist von mindestens 2 Monaten zum Ende eines Kalendermonats auch möglich, wenn aufgrund einer Änderung der Rechtsvorschriften oder durch behördliche Anordnung strengere Anforderungen an die Verbrennung von Klärschlämmen (einschließlich Abluftemissionen) gestellt werden und die damit verbundenen anteiligen Kosten über 10 Euro/t liegen und von den Betriebswerken Aulendorf nicht akzeptiert werden.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die kommunalen Vertragspartner beabsichtigen, über den Vertrag hinaus eng zusammenzuarbeiten und sich wechselseitig über alle Fragen der Schlammbehandlung und -zusammensetzung auszutauschen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, wird die Wirksamkeit der übrigen davon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind so auszulegen, umzudeuten oder durch neue Bestimmungen zu ersetzen, dass der angestrebte wirtschaftliche und abfallwirtschaftliche Erfolg möglichst gleichkommend verwirklicht wird.
- (4) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis Ravensburg dieser Vereinbarung zustimmt und die Betriebswerke aus ihrer abfallrechtlichen Überlassungspflicht entlässt.
- (5) Diese Vereinbarung bedarf gem. § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtaufsichtsbehörde. Sie ist zusammen mit der Genehmigung von jeder Vertragspartei öffentlich bekannt zu machen und wird am 1. Januar 2019 wirksam.

Ulm, den 27. August 2018

Zweckverband Klärwerk Steinhäule Betriebswerke Aulendorf

gez. gez. gez.

Zoller Schäfer Matthias Burth Kaufmännischer stv. Technischer Bürgermeister

Geschäftsführer Geschäftsführer

Artikel 2

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 28.11.2018 Az. 14-5/2207.2-2 hierzu die nach § 25 Absatz 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit notwendige Genehmigung erteilt.

Artikel 3

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Ulm, den 5. Dezember 2018

Die Geschäftsführung

gez. gez.

Alfons Zoller Thomas Mayer

Kaufmännischer Geschäftsführer Technischer Geschäftsführer

Tag der Veröffentlichung: 6. Dezember 2018